

Stadt Heubach

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) der § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 07. Dezember 2021 die folgende Änderung der Abwassersatzung der Stadt Heubach vom 01.12.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 42 Abs. 1, 2 und 3 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: **1,76 €**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: **0,41 €**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs.3) beträgt je m³ Abwasser **1,76 €**

Artikel II

§ 43 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG)

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heubach, den 07. Dezember 2021

Gez.

Karl Grötzinger
Stv. Bürgermeister

**Hinweis bei Veröffentlichung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder

- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.